

Wenn nun der Beklagte selbst hervorhebt, daß selbstverständlich die Verlagshandlung bei Veranstaltung einer neuen Auflage des Buches sich des Titels »Der kleine Brehm« nicht bedienen dürfe, so giebt er damit zu, daß bei der Wahl des Titels auf seiten der Herausgeber der bewußte Wille vorhanden war, Verwechslungen mit den im Verlage der Klägerin erschienenen Werken »Brehms Tierleben«, wozu der Titel »Der kleine Brehm« geeignet war, hervorzurufen, und daß ihm die Titelnachahmung bekannt war. Genügt nun schon diese Kenntnis, um den Beklagten nach § 8 a. a. O. haftbar zu machen (Müller a. a. O. Seite 116), so läßt die Weise, wie der Beklagte die Ankündigung des Buches in der »Allgemeinen litterarischen Beilage« faßte, auch klar erkennen, daß der Beklagte bei der Anpreisung des Buches auch noch unter der Herrschaft des citierten § 8 den bewußten Willen hatte, durch die Anpreisung und den Vertrieb des Ladowig'schen Buches unter dem Titel »Der kleine Brehm« eine Verwechslung mit den Ausgaben von Brehms Tierleben hervorzurufen.

Gegenüber der strengen Begriffsbestimmung derjenigen Personen, welche nach § 8 haftbar sind, versagen alle Ausführungen des Beklagten, welche den Berufungsantrag vom Gesichtspunkte eines wohl erworbenen Rechts oder vom Begriffe des Eigentums aus rechtfertigen sollten, sowie die Ausführungen, mit denen der Beklagte auf die erheblichen Nachteile hinweist, welche ihm im Falle der Untersagung des Vertriebes des Buches unter dem früheren Titel erwachsen würden. Denn das Gesetz erkennt die Befugnis desjenigen, welcher bis zu seinem Inkrafttreten einen Buchtitel nachahmte, zur Weiterführung des Titels nicht an, und es ist eine durch nichts begründete Auffassung, wenn der Beklagte vorträgt, daß ihm als Buchhändler das Recht zustehen müsse, alle im Buchhandel erschienenen Druckschriften unbehindert verkaufen zu dürfen. Es kann dahingestellt bleiben, ob schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1896 auf Grund der verallgemeinerten Schadensersatzpflicht des Allgemeinen Landrechts in dessen Gebiete ein Schadensanspruch der Klägerin und damit ein Untersagungsrecht wegen Titelmisbrauchs der von ihr besugterweise verlegten Bücher begründet gewesen sein würde (Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 9, Seite 165; Müller a. a. O., Seite 12). Denn wenn auch das Recht der Klägerin vor dem 1. Juli 1896 mit einem Rechtsschutze gegen unlauteren Wettbewerb, wie er in dem Gebrauche des Titels »Der kleine Brehm« für das Buch von Ladowig von vornherein vorlag, nicht umkleidet gewesen sein sollte, und wenn man mit dem Beklagten beim Mangel eines Untersagungsrechts auf seiten der Klägerin annehmen müßte, daß der Verleger des Ladowig'schen Buches auf die Führung des nachgeahmten Titels ein Recht gehabt hätte, so war doch der Gesetzgeber in der Lage, gegenüber den Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung und der ethischen Ueberzeugung selbst in bestehende Rechte einzugreifen, weil diese Rechte nach der allgemeinen Rechtsanschauung veraltet waren und in Wahrheit auf materiellem Unrecht beruhten (Dernburg, Preussisches Privatrecht, Band 1, Seite 64).

An sich aber waren die Drucklegung des Buches oder vielmehr — denn darum handelt es sich wesentlich nur — das Vorheften der beiden Titelblätter und der Ausdruck des nachgeahmten Titels auf den Einband nicht geeignet, ein wohl erworbenes Recht dahin zu begründen, daß Verleger und Sortimenter die hergestellte Auflage buchhändlerisch unter dem nachgeahmten Titel verwerteten. Denn die Thatsache der Titelnachahmung begründete kein Rechtsverhältnis, sie erfolgte vielmehr nur in der Erwartung, das Buch unter diesem Titel im Buchhandel absetzen zu können, ohne den Beteiligten ein Recht zu gewähren zu dieser Art des Betriebes ihres Ge-

schäftsunternehmens (Eccius, Preussisches Privatrecht, Band 1, Seite 42).

Jedenfalls erklärt das Gesetz jede Person für haftbar, welche seinen Thatbestand erfüllt, und es ist nicht Aufgabe des Richters, das Gesetz zu rechtfertigen, sondern anzuwenden.

Seine Anwendung auf den unstreitigen Thatbestand rechtfertigt aber den Erlaß der einstweiligen Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes, soweit diese Regelung zur Anwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Diese Regelung wird nicht dadurch gegenstandslos, daß der Beklagte sich bereit erklärt hat, in einer bestimmten Weise dem durch die einstweilige Verfügung angeordneten Verbote nachkommen und in Zukunft in einer bestimmten Weise bei dem Vertriebe der Bücher mit dem nachgeahmten Titel verfahren zu wollen. Die festgestellte Rechtsverletzung, welche den Erlaß der einstweiligen Verfügung rechtfertigte, muß unter allen Umständen zur Zurückweisung der eingelegten Berufung führen, weil das Berufungsgericht nicht vor die Frage gestellt ist, ob der Beklagte den Anordnungen der einstweiligen Verfügung durch das von ihm beliebte Verfahren nachgekommen ist, sondern nur zu entscheiden hat, ob der zur Zeit des Erlasses glaubhaft vorgebrachte Thatbestand die einstweilige Verfügung rechtfertigte. Damit erledigt sich auch der Hilfsantrag des Beklagten.

Nach § 817 der Civilprozeßordnung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

Bei Prüfung der getroffenen Anordnungen mußte es sich aber als unausführbar erweisen, die bereits mit Tausenden von Exemplaren verschiedener Zeitungen verbreiteten Exemplare der »Allgemeinen litterarischen Beilage« aus dem Verkehre zu ziehen; auch bietet das Gesetz keine Handhabe zu der Anordnung, die Vernichtung der Mittel, die bislang der Benutzung des nachgeahmten Titels gedient haben, von dem Beklagten zu fordern.

Dem Zwecke genügt es in dieser Beziehung, daß dem Beklagten die Anpreisung des Buches unter dem nachgeahmten Titel durch die »Allgemeine litterarische Beilage« untersagt wird. Hat er noch Vorräte dieser Beilage, so darf er sie nicht mehr verbreiten, oder er muß die Anzeige des Ladowig'schen Buches unter dem nachgeahmten Titel daraus entfernen. Insofern waren die getroffenen Anordnungen daher im Einverständnisse auch mit der Klägerin nicht aufrecht zu erhalten. Im übrigen aber ergab sich die Notwendigkeit einer präzisieren, dem Gesetze angepaßten Fassung der einstweiligen Verfügung. Das Verbot war auf den geschäftlichen Verkehr des Beklagten und auf den buchhändlerischen Vertrieb des Ladowig'schen Buches unter nachgeahmtem Titel zu beschränken. Sonach rechtfertigt sich das ergangene Urteil.

Was die Kosten des Verfahrens anlangt, so konnte dahingestellt bleiben, ob es gerechtfertigt war, dem Beklagten die Kosten der einstweiligen Verfügung in dieser selbst aufzuerlegen. Denn es liegt jetzt ein vollständig verhandelter Rechtsstreit vor, in dem der Beklagte in zwei Instanzen unterlegen ist. Die Kosten des Verfahrens waren daher gemäß §§ 87, 92, 88 Civilprozeßordnung dem Beklagten aufzuerlegen, ohne daß es angemessen erschien, den Einschränkungen der einstweiligen Verfügung vom 16. Dezember 1896 durch das Berufungsurteil einen Einfluß auf die Kostenentscheidung einzuräumen. (Schluß folgt.)

#### Kleine Mitteilungen.

Zum Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. — In dem Rechtsstreit zwischen den Buchhändlern Herrn Karl Cludius und Max Pasch in Berlin, über den wir in Nr. 6 und Nr. 81 d. Bl. vom 9. Januar und 8. April 1897 berichtet haben, hat am 5. d. M. nun auch das Kammergericht (5. Strafsenat) zu Berlin geurteilt. Der Postbuchhändler und Postbuchdrucker Herr Max Pasch in Berlin